

Satzung des Vereins

Together for Future

Präambel

Ziel des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Völkerverständigung und des Friedens. Er will auf die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen und Pflanzen auf der Erde, insbesondere durch den Klimawandel, aufmerksam machen, sich für die Erhaltung einer lebenswerten Erde für zukünftige Generationen einsetzen und die Erderwärmung bekämpfen. Dabei setzt er sich insbesondere für die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 ein. Die Vermeidung von sozialen Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen auf Grund von klimabedingten Umweltphänomenen ist weiterer Bestandteil seiner Arbeit. Der Verein ist hauptsächlich in Deutschland tätig, kann aber auch international aktiv werden.

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Together for Future“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- Die Förderung der Völkerverständigung und des Friedens.
- Die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung auf vorgenannten Gebieten.
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Bevölkerung im Sinne der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und des Umweltschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist hauptsächlich in Deutschland tätig, kann aber auch international aktiv werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Aufklärung, unentgeltliche Beratung und Bildung der Gesamtbevölkerung zum Themenkomplex Klimawandel und Umweltschutzes. Es soll hierbei auch auf mögliche soziale Konflikte und kriegerische Auseinandersetzungen auf Grund von klimabedingten Umweltphänomenen aufmerksam gemacht werden.
- b) Initiierung und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, Projekten sowie Publikationen zum Themenkomplex des Klimaschutzes. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- c) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Klima- und Umweltschutzes, z.B. durch Publikationen, Veranstaltungen und Ausstellungen etc. mit dem Ziel der Information der Bürger, Vereine, Unternehmen und Entscheidungsträgern.
- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation und Durchführung von Vorträgen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- e) Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung (mit allen Kreisen der Bevölkerung, Institutionen, Vereinigungen, Schulen, Hochschulen, Behörden und politischen Gremien in Belangen des Natur- und Umweltschutzes).
- f) die Bewusstmachung und damit Vermeidung von potentiellen sozialen Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen auf Grund von klimabedingten Umweltphänomenen durch Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.
- h) Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritter als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Namen des Vereins erfolgt.
- i) Den Aufruf zu Spenden, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die oben genannten Aufgaben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag (als schriftlicher Antrag gelten auch digitale Mitteilungen z.B. per E-Mail) jede natürliche sowie juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(4) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. Stimmberechtigte Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- c. Fördermitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Nur stimmberechtigte Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu Fördermitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.10. des Jahres beim Vorstand eingehen.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand.

Daneben kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- sowie gegebenenfalls 3 weiteren Mitgliedern

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds oder eines nicht besetzten Vorstandspostens kann der verbliebene Vorstand eine Person für das jeweilige Vorstandsmandat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom/n ersten/der ersten Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin per E-Mail, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die so gefassten Vorstandsbeschlüsse sind ebenso zu protokollieren und zu unterzeichnen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig. Soweit ein geschäftsführender Vorstand bestellt ist, kann dieser hauptamtlich für den Verein tätig werden.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

(3) Sofern geschäftsführende Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann ihnen eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (auch digital z.B. per E-Mail) einberufen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (auch digital z.B. per E-Mail) mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Bei Abwesenheit wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden protokolliert. Diese sind vom Protokollierenden sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 11 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und genutzt. Zunächst sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst, und auf diese Regelungen auch im Aufnahmeverfahren bzw. der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

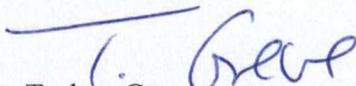
(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

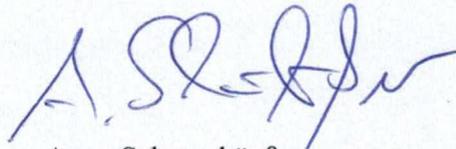
§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung auf vorgenannten Gebieten oder die Förderung der Völkerverständigung und des Friedens.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. August 2019 in Berlin.

Berlin, 30. August 2019


Torben Greve


Anna Schwanhäüßer